

GEULEN 4 KLINGER

Rechtsanwälte

Anlage zur Magistratsvorlage Nr. **164/03**

Dr. Reiner Geulen
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Remo Klinger

10719 Berlin, Schaperstraße 15

Telefon +49/30/88 47 28-0

Telefax +49/30/88 47 28-10

e-mail: klinger@geulen.com

<http://www.geulenklinger.com>

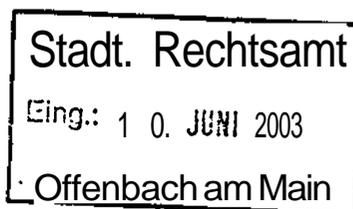
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main

- Rechtsamt -

Herrn Dr. Franz Janitschek

Postfach 10 12 63

63012 Offenbach



04. Juni 2003

Flughafen Frankfurt am Main
(Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht)

Sehr geehrter Herr Dr. Janitschek,

ich nehme nochmals Bezug auf mein Schreiben vom 28. Mai 2003 und die mit diesem Schreiben übersandte schriftliche Begründung des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs vom 02. April 2003.

Zum weiteren strategischen Vorgehen darf ich nochmals Folgendes schriftlich ausführen:

Zu Beginn unserer juristischen Tätigkeit vor über drei Jahren stand die geplante Erweiterung des Flughafens durch eine weitere Start- bzw. Landebahn im Mittelpunkt. Dies hat sich auch bis heute nicht geändert; wir werden uns auch weiterhin an den Planungsverfahren beteiligen und insbesondere in dem förmlichen **Planfeststellungsverfahren** für die Zulassung der Flughafenerweiterung unsere Rechte umfassend vertreten.

Wir hatten seinerzeit allerdings festgestellt, dass die Rechtsgrundlagen für Errichtung und Betrieb des Frankfurter Flughafens in hohem Maße unzureichend sind. Sie beruhen im Wesentlichen **nur** auf dem Planfeststellungsbeschluss **1971**, die gesamten Flughafenerweiterungen wurden durch Baugenehmigungen bewirkt. Dies ist für uns aus zwei Gründen von grundlegender Bedeutung:

- a) Zum Einen bewirken die Flughafenerweiterungen natürlich eine Kapazitätserhöhung und damit auch eine Zunahme der Lärmimmissionen,

und zwar insbesondere durch die Nachtflüge. Auch das Urteil des VGH ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die in Teilen Offenbachs bewirkten Lärmimmissionen die „verfassungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschreitet“ (S. 36). Dies war und ist der **wesentliche** Punkt unserer Klagen vor dem Verwaltungsgerichtshof.

- b) Der Rechtsstatus des Flughafens ist darüber "hinaus von **grundlegender** Bedeutung für die Frage der Erweiterung. Wenn der Flughafen in der jetzt ausgelasteten Form ordentlich planfestgestellt wäre, wäre bei einer Erweiterung auch nur diese Zusatzbelastung in den Blick zu nehmen. Unser **Standpunkt** war und ist aber, dass bei jeglicher zukünftigen Regelung - insbesondere einer Erweiterung des Flughafens - eine Gesamtabwägung der Lärmimmissionen erfolgen muss. Die Konsequenz wäre, dass aus der Sicht Offenbachs für eine Erweiterung schon deswegen kein Raum mehr wäre, weil - wie der Verwaltungsgerichtshof selbst festgestellt hat - die Zumutbarkeitsschwelle der Lärmimmissionen bereits überschritten ist. Zukünftige Regelungen (oder Erweiterungen) für den Flughafen könnten nur in einer Gesamtbetrachtung verwirklicht werden, die jedenfalls zu einer weitgehenden Senkung der Nachtflüge führen müsste.

Hinsichtlich des Verwaltungsstreitverfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof hatte ich ja bereits frühzeitig darauf hingewiesen, dass es außerordentlich wichtig ist, das gesamte tatsächliche Vorbringen in dieser Instanz vorzutragen. Wir haben nur eine Tatsacheninstanz; die 2. Instanz (die Revision vor dem Bundesverwaltungsgericht) überprüft lediglich Rechtsfragen. Das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 02. April 2003 bestätigt, dass unser **Tatsachenvortrag** wirklich umfassend und abschließend ist, und in allen drei relevanten Punkten: Bauleitplanung und Betroffenheit der Stadt, illegale Erweiterungen und Darlegung der Lärmimmissionen. Die von dem Verwaltungsgerichtshof getroffenen tatsächlichen Feststellungen wären auch dann, wenn das Urteil Bestand haben sollte, für uns **im** Erweiterungsverfahren sinnvoll; mir ist nicht bekannt, dass bisher eine staatliche Stelle (insbesondere das Verkehrsministerium) oder die Fraport bereits offen eingeräumt haben, dass die Lärmimmissionen in Offenbach die Zumutbarkeitsschwelle überschreiten.

Darüber hinaus hatte ich ja von Anfang an deutlich gemacht, dass für die 1. Instanz das umfassende und abschließende tatsächliche Vorbringen wichtig ist, dass die rechtliche Bewertung dann aber auf jeden Fall durch das Bundesverwaltungsgericht vorgenommen werden **muss**, und zwar unabhängig vom Ergebnis des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs; selbstverständlich hätte auch die Gegenseite im Falle eines Unterliegens Rechtsmittel eingelegt.

Im Rahmen unseres bisherigen strategischen **Vorgehens** ist es daher aus meiner Sicht auch nur selbstverständlich, dass wir nunmehr Nichtzulassungsbeschwerde **erheben**, um ein Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durchzusetzen. Ich halte die Erfolgsaussichten auch in Kenntnis der Tatsache, dass der weit überwiegende Teil der Nichtzulassungsbeschwerden von dem Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen wird, für günstig. Wir müssen uns natürlich darüber im Klaren sein, dass wir hier juristisch wirklich Neuland betreten; der ganze Status des Frankfurter Flughafens ist **praktisch** seit den Prozessen um den Planfeststellungsbeschluss 1971, also seit über 20 Jahren, nicht mehr Gegenstand grundsätzlicher verwaltungsrechtlicher Streitigkeiten gewesen. Darüber hinaus gibt es auch keinen Verkehrsflughafen in Deutschland, dessen Rechtsgrundlagen so brüchig sind wie die des Frankfurter Flughafens. Trotz der Ungewissheit des Ausgangs des Verwaltungsstreitverfahrens ist es daher aus meiner Sicht weiterhin unerlässlich, eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts herbeizuführen.

Ich habe nunmehr die Nichtzulassungsbeschwerde erhoben und werde diese dann innerhalb der Begründungsfrist im Einzelnen begründen; einen Entwurf der Beschwerdebegründung werde ich Ihnen rechtzeitig vorher übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr


Dr. Renner Geulen
(Rechtsanwalt)

Abschrift
GEULEN & KLINGER
Rechtsanwälte

Hessischer Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1
34117 Kassel

Dr. Reiner Geulen
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Remo Klinger
10719 Berlin, Schaperstraße 15
Telefon +49/30/884728-0
Telefax +49/30/884728-10
e-mail: klinger@geulen.com
<http://www.geulenklinger.com>

04. Juni 2003

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Stadt Offenbach am Main

g e g e n

das Land Hessen

beigeladen: Fraport AG

Az: 2 A 2646/01

lege ich gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil vom
02. April 2003, zugestellt am 28. Mai 2003, (2 A 2646/01)

Beschwerde

ein mit dem Antrag,

die Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichts-
hofs über die Nichtzulassung der Revision gegen ein
Urteil vom 02. April 2003 aufzuheben und die Revision
zuzulassen.

Die Begründung bleibt einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten.

Zwei beglaubigte und zwei einfache Abschriften anbei.

gez. Dr. Geulen

Dr. Reiner Geulen
(Rechtsanwalt)